

# Straßenverkehr und Recht

## Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) zu den Themen Sturz auf einer Eisplatte und Kollision in der Kreuzung.

### Sturz auf Eisplatte

Eine Frau war Mitte Februar mit ihrer Tochter zu Fuß entlang des Zauns einer Liegenschaft unterwegs, rutschte auf einer Eisplatte aus, die unter einer dünnen Schneeschicht verborgen war, und verletzte sich. Die Straße war zum Unfallzeitpunkt weder geräumt noch gestreut. Die Verletzte klagte auf Schadenersatz. Die Grundstückseigentümerin vertrat die Ansicht, sie wäre nicht zum Streuen verpflichtet gewesen, da ihre Streupflicht auf Höhe ihres Hauses ende. Ihr Garten liege bereits im Freilandgebiet, sodass dort keine Streu- und Räumungsverpflichtung mehr bestehe.

Die Ortsgrenze befand sich an der beim Haus verlaufenden Grenze zwischen Grünland und Bauland. Im Ort gab es nur zwei Ortstafeln an der westlichen und östlichen Ortsgrenze der Hauptdurchzugsstraße. Das Wohnhaus der Grundstückbesitzerin war das südlichste Gebäude einer Straße, die von der Hauptdurchzugsstraße in Richtung Süden abzweigte. An das Wohnhaus schloss sich Richtung Süden der Garten an. Die Widmungsgrenze zwischen Bauland und Grünland verlief unmittelbar entlang der Südseite des Hauses.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab und vertrat die Auffassung, dass sich die Unfallstelle an einer Straße befinde, die keine Ortstafel aufweise. Der Ortsbeginn und das Ortsende seien nicht gehörig kundgemacht, weshalb im strittigen Bereich die Vorschriften der StVO, die nur im Ortsgebiet



**Schneeräumpflicht der Anrainer auf Wegen: Bei der Unterscheidung, ob ein „Ortsgebiet“ oder „Freiland“ vorliegt, kommt es darauf an, ob die Straße Teil des Straßennetzes eines gekennzeichneten Ortsgebiets ist. Das ist an der Verbauung des Gebiets und nicht an der Widmung zu messen.**

Gültigkeit haben, nicht anwendbar seien. Das Berufungsgericht hob diese Entscheidung auf. Unter Ortsgebiet sei das Straßennetz innerhalb der Hinweistafeln „Ortstafel“ und „Ortsende“ anzusehen. Ob ein bestimmtes Straßenstück im Ortsgebiet liege, sei danach zu beurteilen, ob das Straßenstück zum Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen gehöre. Als Liegenschaft sei eine zusammenhängende Grundfläche zu verstehen, solange die Grundfläche nach der Verkehrsauffassung eine Einheit darstelle. Auf die Grenze zwischen Bau- und Grünland komme es nicht an.

Die Liegenschaftseigentümerin erhob Rekurs an den Obersten Gerichtshof. Der OGH erachtete die Begründung des Berufungsgerichts für zutreffend: „Soweit die Liegenschaftseigentümerin sich darauf stützt, die Klägerin sei nicht von einer als Ortsgebiet gekennzeichneten Straße, sondern aus dem

Freilandgebiet zur Unfallstelle gelangt, ist ihr zu erwidern, dass es für die Frage, ob eine Stelle im Ortsgebiet liegt oder nicht, nicht auf die Bewegungsrichtung des auf einer ungeräumten Stelle verunfallten Verkehrsteilnehmers ankommen kann.“ Diese Auslegung würde dazu führen, dass Personen, die sich vom Ortsgebiet kommend in Richtung Freiland bewegten, unter den Schutz des § 93 StVO fielen, nicht dagegen Personen, die in der Gegenrichtung unterwegs seien. Eine derartige Interpretation der Pflichten der Anrainer sei unsachlich und gehe am Zweck der Bestimmung vorbei. Auch bei der Frage, ob ein bestimmtes Straßenstück im Ortsgebiet liegt oder nicht, folgte der OGH der Auffassung des Berufungsgerichts: „Dies hängt nicht von subjektiven Umständen ab, sondern ist objektiv danach zu beurteilen, ob die Straße Teil des Straßennetzes innerhalb ei-

nes so gekennzeichneten Ortsgebiets ist, was an der Verbauung des Gebiets, nicht aber an der Widmung, zB in Bau- oder Grünland, zu messen ist.“ Ein Gebiet ist laut OGH verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist. Ein Garten oder eine Parkfläche könne durchaus eine Einheit mit einem Wohngebäude darstellen. Ob eine einheitliche Liegenschaft vorliege, sei nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen.

OGH 20b225/11v  
14.2.2012

### Kollision in einer Kreuzung

In einer Kreuzung in Wien ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem ein Radfahrer und ein Pkw-Lenker beteiligt waren. Der Autofahrer war bei Annäherung an die Kreuzung mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/h unterwegs, die er im Bereich der Kreuzung auf etwa 25 km/h verringerte. Für den Autofahrer galt das Verkehrszeichen „Vorrang geben“. Der Lenker achtete auf Gegenverkehr und Verkehr aus der von rechts einmündenden Straße, nicht aber auf den von links kommenden Radfahrer. Der Radfahrer fuhr mit etwa 5 km/h und achtete bei der Überquerung der Kreuzung auf die von links kommenden Fahrzeuge, nicht aber auf die von rechts kommenden. Er sah daher das Auto erst unmittelbar vor der Kollision. Für beide Unfallbeteiligte war durch einen geparkten Kastenwagen die Sicht aufeinander eingeschränkt gewesen.

Der Radfahrer machte geltend, der Beklagte habe seinen Vorrang missachtet. Der Autofahrer wendete ein, der Radfahrer hätte den Vorrang verletzt, weil der Radweg unmittelbar vor der Kreuzung endete. Das Verkehrszeichen „Vorrang geben“ beziehe sich ausschließlich auf den Verkehr auf der Fahrbahn, nicht jedoch auf den nicht erkennbaren, aus einer Parkanlage kommenden und vor dem Gehsteig endenden Radweg. Der Kläger sei hinter geparkten Fahrzeugen aus der Parkanlage „geschossen“.

Das Erstgericht gab dem Leistungsbegehren dem Grunde nach statt. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Aufgrund des Gefahrenzeichens mit Hinweis auf die kreuzende Radroute habe der Autofahrer auch mit von links kommenden Radfahrern rechnen müssen.

Der OGH erachtete die Revision des Autolenkers für zulässig, nicht aber für berechtigt: Zum räumlichen Geltungsbereich des Verkehrszeichens „Vorrang geben“ meinte der Autofahrer, dass der Einmündungsbereich des Geh- und Radwegs nicht als Kreuzung anzusehen sei. Der OGH dazu: „Auch ein Geh- und Radweg ist eine Straße im Sinne der StVO und die Einmündung eines Radwegs in eine andere Straße eine Kreuzung.“ Soweit der Lenker meinte, es handle sich um eine Ausfahrt von einem vorher endenden Radweg, sei entgegenzuhalten, dass die Voraussetzung einer Kreuzung auch selbstständige Verkehrsflächen erfüllen könnten, die nicht dem fließenden Verkehr dienen und deren Benutzer gegenüber dem fließenden Verkehr wartepflichtig seien. Die Frage, ob das Zusammentreffen mehrerer Straßen als einheitliche Kreuzung anzusehen sei,



**OGH-Erkenntnis: Ein Geh- und Radweg ist eine Straße im Sinne der StVO und die Einmündung eines Radwegs in eine andere Straße ist eine Kreuzung.**

könne nur im Einzelfall nach der gesamten straßenbaulichen Situation beurteilt werden. Eine Kreuzung reiche von Baulinie zu Baulinie und umfasse auch Nebenfahrbahnen und Gehsteige. Auch ein Schutzweg an einer Kreuzung gehöre noch zum Kreuzungsbereich, ebenso die gedachte Verlängerung der Gehsteige. Der OGH schloss, dass daher von einer einheitlichen und einzigen Kreuzung auszugehen sei. Das Verkehrszeichen „Vorrang geben“ sei für den gesamten Kreuzungsbereich inklusive der Einmündung des Geh- und Radwegs wirksam aufgestellt gewesen.

Damit stellte sich die Frage des Verhältnisses zwischen dem für den Lenker im konkreten Fall geltenden Verkehrszeichen „Vorrang geben“ einerseits und der den Radfahrer betreffenden Regelung, dass Radfahrer, die eine Radfahranlage verlassen, anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben haben. In 2 Ob 40/08h hatte der OGH ausgesprochen, dass ein auf einer Nebenfahrbahn vor einem einmündenden, an dieser Stelle endenden, Radweg aufgestelltes Verkehrs-

zeichen „Vorrang geben“ die Nebenfahrbahn abwerte und damit dem vom Radweg kommenden Verkehrsteilnehmer der Vorrang zukomme. Weiters wurde zum Verhältnis zwischen dem Verkehrszeichen „Vorrang geben“ einerseits und dem Vorrang von Fahrzeugen im fließenden Verkehr gegenüber Fahrzeugen von Nebenfahrbahnen andererseits, ausgesprochen, dass die eindeutige Vorrangregel der erstgenannten Bestimmung der komplexeren der zweitgenannten vorgehe (2 Ob 233/08s). Dies gelte laut OGH auch in der vorliegenden Konstellation: Der Autofahrer hatte sowohl das Verkehrszeichen „Vorrang geben“ als auch ein Gefahrenzeichen mit der Zusatztafel „Radroute kreuzt“ zu beachten. Aufgrund dieser Beschilderungssituation musste ihm klar sein, dass Radfahrer sowohl von rechts als auch von links kommen konnten. Dass der Radweg bei der Kreuzung endete, war für ihn nicht erkennbar, umgekehrt dagegen für den Radfahrer die signifikante Form des Verkehrszeichens „Vorrang geben“ durchaus.

Der OGH war daher der Ansicht, dass bei dieser

Kreuzungssituation im Hinblick auf die notwendige Schnelligkeit, mit der Verkehrsteilnehmer die Vorrangssituation beurteilen können müssen, und im Sinne einer möglichst einfachen Handhabbarkeit die eindeutigere Vorrangregelung vorzugehen habe, weshalb den Autofahrer die Wartepflicht traf. Dass das Gefahrenzeichen mit der Zusatztafel „Radroute kreuzt“, wie die Revision meinte, „exzentrisch“ angebracht war, weil es nicht unmittelbar neben dem Verkehrszeichen „Vorrang geben“, sondern weiter rechts befestigt war, änderte nichts, waren doch beide Verkehrszeichen ungehindert wahrnehmbar.

Zum Argument des Autofahrers, der Kläger sei vom Radweg kommend auf die Fahrbahn geschossen: Nach den Feststellungen hatte der Radfahrer eine Geschwindigkeit von 5 km/h eingehalten und, sobald er des Beklagtenfahrzeugs ansichtig werden konnte, eine Abwehrhandlung zu setzen versucht. Dass er aufgrund des sichtbehindernd geparkten Kastenwagens mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren wäre, konnte nicht gesagt werden. „Als bevorzogter Verkehrsteilnehmer musste der Radfahrer in der konkreten Situation sein Fahrverhalten keineswegs so wählen, dass er einem allfälligen verkehrswidrigen Verhalten eines für ihn noch nicht wahrnehmbaren benachrangten Verkehrsteilnehmers Rechnung tragen hätte können“, sprach der OGH aus. Eine andere Ansicht würde zu einer Umkehrung der Vorrangregeln führen. Vielmehr war es Sache des benachrangten Autolenkers, sein Fahrverhalten den Sichtverhältnissen anzupassen.

OGH 2Ob135/11h  
19.1.2012

Valerie Kraus